

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie
und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/10241 –

**Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Renate Jäger, Rolf Schwanitz,
Hans-Joachim Hacker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/9414 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften
(Rehabilitierungs-Ergänzungsgesetz – RehaErgG)**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Doris Odendahl, Edelgard Bulmahn,
Tilo Braune, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/6998 –

Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der Ausbildungsförderung

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Ludwig Elm
und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/7058 –

**Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(19. BAföGÄndG)**

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Matthias Berninger,
Marieluise Beck (Bremen), Andrea Fischer (Berlin), weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/7071 –

BAföG-Strukturreform in Gang setzen

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Matthias Berninger, Marieluise Beck (Bremen), Rita Griebhaber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/10278 –**

BAföG-Strukturreform dringender denn je

- g) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/9515 –**

Zwölfter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 27. Juni 1996 zu dem von ihm verabschiedeten Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG) eine Entschließung in Drucksache 13/5116 angenommen, wonach er sich ausdrücklich für die Notwendigkeit einer BAföG-Strukturreform ausgesprochen hat. Die zu erarbeitenden Neuregelungen sollten im Zusammenhang mit der Steuerreform gestaltet und noch in der 13. Legislaturperiode abgeschlossen werden. In die Reformüberlegungen sollten die vom Bund und den Ländern vorgestellten Leistungs- und Finanzierungsmodelle unter Berücksichtigung ihrer unterhaltsrechtlichen und finanziellen Auswirkungen auf die öffentliche Hand und auf die Familien einbezogen werden. Am 18. Dezember 1997 wurde beim Treffen der Regierungschefs von Bund und Ländern festgestellt, daß man sich auch nach intensiven Bemühungen in der entsprechend hierzu eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe nicht auf ein im Konsens tragfähiges Reformmodell der individuellen Ausbildungsförderung habe verständigen können. Damit war das Vorhaben einer BAföG-Strukturreform in der 13. Legislaturperiode gescheitert. Mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Entwicklung der Ausbildungsförderung, wie sie im „Zwölften Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2“ in Drucksache 13/9515 dokumentiert ist, bestand bei den Regierungschefs Einvernehmen darüber, als Kompromiß im Rahmen einer zum Wintersemester 1998/99 wirksam werdenden 19. BAföG-Novelle die zwischenzeitlich notwendig gewordenen Anpassungen der BAföG-Parameter vorzunehmen.

B. Lösung

In Kenntnis der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 13/9515 – Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 13/10241 – in der durch den Ausschuß geänderten Fassung. Die übrigen Vorlagen sind abzulehnen bzw. für erledigt zu erklären.

Mit dem Neunzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden

- die Bedarfssätze um 2 % und die Freibeträge um 6 % zum Herbst 1998 angehoben,
- die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 entsprechend der Veränderung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Beitragsbemessungsgrenzen, aktualisiert,
- die §§ 7 und 15a zur Erleichterung/Schaffung von Förderungsmöglichkeiten für BA-/MA-Studiengänge ergänzt,
- die Regelungen in § 27 Abs. 2 zur Wiedereingliederungsbeihilfe nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz zur Vermeidung der Vermögensanrechnung aus Gleichbehandlungsgründen ergänzt,
- eine Reihe von Regelungen, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, ausgenommen die Fristen für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, im Interesse der Rechtsklarheit gestrichen.

Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Eine BAföG-Strukturreform.

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wurde unter Berücksichtigung der Mehrausgaben durch dieses Änderungsgesetz in folgender Höhe ermittelt:

Kosten	Haushaltsjahr			
	1998	1999	2000	2001
	– Mio. DM –			
Gesamtkosten ...	2 360	2 354	2 174	2 074
davon Bund	1 534	1 530	1 413	1 348
davon Länder ...	826	824	761	726

E. Sonstige Kosten

Keine Angaben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/10241 – mit folgender Maßgabe und im übrigen unverändert anzunehmen:
1. In Artikel 1 wird nach der Nummer 17 folgende Nummer eingefügt:
„17 a. In § 60 wird die Angabe „1. Januar 1998“ durch die Angabe „1. Januar 2001“ ersetzt.“
 2. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel eingefügt:
„Artikel 4 a
In § 30 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), das durch Artikel 27 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird die Angabe „1. Januar 1999“ durch die Angabe „1. Januar 2001“ ersetzt.“
 3. In Artikel 5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:
„(2 a) Artikel 1 Nr. 17 a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.“;
- b) den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 13/9414 – für erledigt zu erklären;
- c) den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 13/6998 – abzulehnen;
- d) den Antrag der Gruppe der PDS – Drucksache 13/7058 – abzulehnen;
- e) den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/7071 – für erledigt zu erklären;
- f) den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/10278 – abzulehnen;
- g) die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 13/9515 – zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 6. Mai 1998

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

Doris Odendahl
Vorsitzende und
Berichterstatterin

Bärbel Sothmann
Berichterstatterin

Matthias Berninger
Berichterstatter

Dr. Karlheinz Gutmacher
Berichterstatter

Maritta Böttcher
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Bärbel Sothmann, Doris Odendahl, Matthias Berninger, Dr. Karlheinz Gutmacher und Maritta Böttcher

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/10241 –, einschließlich der Stellungnahme des Bundesrates sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu, der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/10278 – sowie die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 13/9515 – wurden im Deutschen Bundestag in seiner 227. Sitzung in der 13. Wahlperiode am 2. April 1998 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung überwiesen.

Den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 13/9414 – hatte der Deutsche Bundestag bereits in seiner 213. Sitzung in der 13. Wahlperiode am 15. Januar 1998, den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 13/6998 –, den Antrag der Gruppe der PDS – Drucksache 13/7058 – sowie den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/7071 – in seiner 161. Sitzung in der 13. Wahlperiode am 28. Februar 1997 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung überwiesen.

Die jeweils mitberatenden Ausschüsse sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen; der Haushaltsausschuß wurde auch gemäß § 96 GO-BT beteiligt.

	13/10241	13/9414	13/6998	13/7058	13/7071	13/10278	13/9515
Rechtsausschuß		mb	mb				
Finanzausschuß			mb	mb	mb		
Haushaltsausschuß	mb		mb		mb	mb	
Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung	mb	mb		mb	mb	mb	mb
Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Gesundheit	mb		mb	mb	mb	mb	mb

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

- a) Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, „Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG)“, in Drucksache 13/10241, sollen
 - als Schlußfolgerung aus dem Zwölften Bericht nach § 35 BAföG im Hinblick auf die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und die Entwicklung der Einkommensverhältnisse die Bedarfssätze um durchschnittlich 2 % und die Freibeträge um durchschnittlich 6 % zum Herbst 1998 angehoben,
 - zur finanziellen Absicherung und damit zur Erleichterung der im Regierungsentwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vorgesehenen Erprobung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magister-Studiengängen entsprechende Förderungsvorschriften in das BAföG aufgenommen,

- dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung tragend kleinere Änderungen bei den Vorschriften zur Vermögensanrechnung vorgenommen und
- durch Zeitablauf gegenstandslos gewordene Regelungen gestrichen werden.
- b) Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften (Rehabilitierungs-Ergänzungsgesetz – RehaErgG)“, in Drucksache 13/9414, soll eine Angleichung der Fristen zur Inanspruchnahme von Leistungen zugunsten der politisch Verfolgten in der ehemaligen SBZ/DDR im BAföG und im AFBG an die entsprechende Frist im BerRehaG (1. Januar 2001) erfolgen.
- c) Mit dem Antrag der Fraktion der SPD, „Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der Ausbildungsförderung“, in Drucksache 13/6998 soll
 - die Bundesregierung aufgefordert werden, dem Deutschen Bundestag über den Stand der Bera-

- tungen in der von den Regierungschefs von Bund und Ländern am 13. Juni 1996 vereinbarten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der Ausbildungsförderung zu berichten,
- der Deutsche Bundestag feststellen, daß mit dem 18. BAföGÄndG eine Reihe von Einschränkungen der Fördermöglichkeiten wirksam geworden sind, die eine empfindliche Benachteiligung der auf BAföG angewiesenen Studierenden bedeuten würde,
 - die Bundesregierung aufgefordert werden, sich für eine Beschleunigung der Verhandlungen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sowie eine Verbesserung der BAföG-Leistungen, insbesondere für eine elternunabhängige Sockelförderung stark zu machen.
- d) Mit dem Antrag der Gruppe der PDS, „Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG)“, in Drucksache 13/7058 soll die Bundesregierung durch den Bundestag aufgefordert werden,
- die Verzinsung des Darlehensteils der BAföG-Förderung zu streichen,
 - die Bedarfssätze um 7 % und die Freibeträge um 5 % zu erhöhen,
 - die BAföG-geförderten Studierenden bezüglich der Anrechnung von Kindergeld auf das Elterneinkommen bei der Berechnung des Förderungsbetrages nicht schlechter als Nicht-BAföG-Geförderte zu stellen,
 - alle Sondervorschriften für Studierende in den neuen Ländern zu streichen,
 - die Förderungshöchstdauer nicht an fiktiven Regelstudienzeiten, sondern an der durchschnittlichen Studiendauer zu messen,
 - die Studienabschlußförderung unbefristet zu verlängern,
 - den Wegfall der BAföG-Förderung für weitere Ausbildungen sowie die Fördereinschränkungen bei einem Fachrichtungswechsel zu korrigieren und
 - die bis August 1996 geltenden Regelungen bei der Anrechnung von Auslandssemestern und Gremientätigkeit auf die Förderhöchstdauer wieder einzuführen.
- e) Mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „BAföG-Strukturreform in Gang setzen“, in Drucksache 13/7071 soll
- erstens der Deutsche Bundestag aufgefordert werden, festzustellen, daß
 - das BAföG als Mittel zur Verbesserung der Chancen auf ein Hochschulstudium unabhängig von Einkünften und Bildungsverhalten der Herkunftsfamilien im Laufe der Jahre zunehmend ausgehöhlt und seiner Funktion beraubt worden sei,
 - die Gefördertenzahlen zurückgegangen seien und die Freibeträge und Bedarfssätze weit hinter der Preisentwicklung liegen würden,
 - eine dringend erforderliche grundlegende BAföG-Strukturreform, die sich an den Zielvorgaben des Bundesausbildungsförderungsfonds orientieren müßte, zu scheitern drohe,
 - zweitens die Bundesregierung vom Deutschen Bundestag aufgefordert werden,
 - eine den Grundsätzen der Bedarfsdeckung, Elternunabhängigkeit und Gerechtigkeit folgenden BAföG-Strukturreform ins Zentrum der Hochschulreform zu rücken,
 - die Pläne einer Verzinsung des BAföG aufzugeben,
 - alle im Deutschen Bundestag beratenen Modelle zur BAföG-Reform zum Gegenstand der Beratungen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu machen,
 - dem Deutschen Bundestag umgehend einen Zeitplan zur BAföG-Reform vorzulegen,
 - parallel zu den Beratungen über eine BAföG-Strukturreform einen Entwurf zu einer rein anpassungsorientierten 19. BAföG-Novelle zu erarbeiten, mit der die im Zuge der 18. BAföG-Novelle erfolgten Fördereinschränkungen zurückgenommen werden könnten.
- f) Mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „BAföG-Strukturreform dringender denn je“, in Drucksache 13/10278, soll
- erstens der Deutsche Bundestag aufgefordert werden, festzustellen, daß
 - die BAföG-Strukturreform gescheitert sei,
 - der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technik und Technikfolgenabschätzung am Reformprozeß substantiell nicht beteiligt worden wäre,
 - mit der 18. BAföG-Novelle erhebliche Verschlechterungen der Förderbedingungen verbunden wären, die zu einem weiteren Absinken der Förderquote geführt hätten,
 - die vom BAföG-Beirat vorgeschlagene Erhöhung der Bedarfssätze um 10 % und der Freibeträge um 7 % erforderlich wäre, um den Kreis der Geförderten nicht weiter einzuschränken,
 - mit der vorgesehenen 19. BAföG-Novelle der Niedergang der ursprünglichen Zielsetzung der Studienförderung, nämlich Bildungschancen zu verbessern, beschleunigt würde,
 - zweitens die Bundesregierung vom Deutschen Bundestag aufgefordert werden,
 - in der 19. BAföG-Novelle alle Einschränkungen der 18. BAföG-Novelle zurückzunehmen und
 - einen eigenen, an den Prinzipien der Bedarfsdeckung und Elternunabhängigkeit orientierten Vorschlag zur BAföG-Strukturreform vorzulegen.

g) Mit der Unterrichtung durch die Bundesregierung, „Zwölfter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vohundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2“, in Drucksache 13/9515 kommt die Bundesregierung ihrer im zweijährigen Turnus zu erfüllenden Prüf- und Berichtspflicht über die Entwicklung der Zahl der Geförderten und der hierfür erfolgten Finanzaufwendungen, der Einkommensverhältnisse, der Vermögensbildung und der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung nach. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis: „Für den Berichtszeitraum vom Herbst 1996 bis Herbst 1998 läßt sich aufgrund der Steigerung der Einkommen und der Lebenshaltungskosten ein Bedarf einer weiteren Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge um je 4 % zum Herbst 1998 herleiten.“ (S. 46)

In der Stellungnahme des Beirates für Ausbildungsförderung wird festgestellt, daß

- „das Bundesausbildungsförderungsgesetz in seiner augenblicklichen Ausgestaltung seiner

Zielsetzung, allen bedürftigen Studierenden und Schülern unabhängig von den familiären Einkommensverhältnissen eine Ausbildung zu ermöglichen, nicht mehr gerecht wird“ (S. 50),

- sich für 1997 „ein weiteres Absinken des Finanzaufwandes um mindestens 10 %“ abzeichnet (ebd.),
- „unbedingt kurzfristig in einem 19. BAföGÄndG die BAföG-Parameter ... ab Wintersemester 1998/99 angepaßt werden müssen, die Freibeträge um 7 %, die Bedarfssätze um 10 %, die Sozialpauschalen entsprechend der tatsächlichen Entwicklung“ (ebd.),
- im Rahmen der 19. Novelle „auch einige Festlegungen aus dem 18. BAföGÄndG korrigiert werden (müssen), wie z.B. die ungünstigen Regelungen bei Überschreiten der Förderhöchstdauer nach Krankheit, Auslandsstudium und Gremientätigkeit“ (ebd.) und
- „auf verzinsliche Bankdarlehen zu verzichten“ ist. (ebd.)

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt votiert:

	13/10241*)	13/9414	13/6998	13/7058	13/7071	13/10278	13/9515
Rechtsausschuß	nb	wird für den Fall der Annahme von A-Drs. 13-859 (neu) für erledigt erklärt	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD + GRÜNE o PDS +	nb	nb	nb	nb
Finanzausschuß	nb	nb	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD + GRÜNE na PDS +	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD o GRÜNE na PDS +	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD o GRÜNE na PDS -	nb	nb
Haushaltsausschuß	Annahme CDU/CSU + F.D.P. + SPD + GRÜNE - PDS o	nb	nv (im Hinblick auf angekündigte Rücknahme des Antrags)	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD o GRÜNE - PDS +	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD o GRÜNE + PDS o	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD o GRÜNE + PDS o	nb
Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung	Annahme CDU/CSU + F.D.P. + SPD + GRÜNE na PDS o	wird für den Fall der Annahme von A-Drs. 13-859 (neu) für erledigt erklärt	nb	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD - GRÜNE o PDS +	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD o GRÜNE + PDS o	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD - GRÜNE na PDS o	Kenntnisnahme CDU/CSU + F.D.P. + SPD + GRÜNE + PDS +
Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Gesundheit	Annahme CDU/CSU + F.D.P. + SPD + GRÜNE o PDS o	nb	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD + GRÜNE o PDS +	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD o GRÜNE - PDS +	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD - GRÜNE + PDS o	Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD - GRÜNE + PDS o	Kenntnisnahme CDU/CSU + F.D.P. + SPD + GRÜNE + PDS +

Legende:

+ Zustimmung - Ablehnung o Enthaltung na nicht anwesend nb nicht beteiligt nv nicht votiert

*) unter Einbeziehung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in A-Drs. 13-859

IV. Beratungsverlauf und -ergebnisse im federführenden Ausschuß

Der federführende Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat die in Kapitel I aufgeführten, überwiesenen Vorlagen in seiner 47. Sitzung am 29. Januar 1997 erstmals beraten (vgl. hierzu Ausschuß-Protokoll-Nr. 47). Er hat die Beratung in seiner 48. Sitzung am 19. Februar 1997 (vgl. hierzu Ausschuß-Protokoll-Nr. 48) und seiner 56. Sitzung am 4. Juni 1997 (vgl. hierzu Ausschuß-Protokoll-Nr. 56) fortgesetzt.

Zu Fragen einer (Struktur-)„Reform der individuellen Ausbildungsförderung“ führte der Ausschuß in seiner 58. Sitzung am 25. Juni 1997 eine öffentliche Anhörung durch. Dabei nahmen folgende Institutionen bzw. Sachverständige Stellung:

Beirat für Ausbildungsförderung, Prof. Dr. Udo Koppelman

Bundesarbeitsgemeinschaft Wissenschafts-, Hochschul- und Technologiepolitik, Sabine Kiel

Bundesfinanzhof, Dr. Hans-Bernhard Brockmeyer

Bundeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen, Dr. Brigitte Mühlenbruch

Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen, Britta Paulekat

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Ditmar Königfeld

Deutsche Angestelltengewerkschaft, Renate Singvogel

Deutscher Gewerkschaftsbund, Joachim Koch-Bantz

Deutsches Studentenwerk, Prof. Dr. Hans-Dieter Rinkens

Freier Zusammenschluß von Student/innen/schaften, Christian Brütt

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Gerd Köhler

Hochschul-Informations-System GmbH, Dipl.-Ing. Wolfgang Isserstedt

Hochschulrektorenkonferenz, Dr. Josef Lange

Juso-Hochschulgruppe, Markus Bärsch

Ring Christlich-Demokratischer Studenten, Oliver Nölken

Prof. Dr. Michael Daxner, Universität Oldenburg

Pia Maier, Marburg

Prof. Dr. Dieter Schwab, Universität Erlangen

Prof. Dr. Joachim Wieland, Universität Münster

Die Anhörung wurde wie folgt gegliedert:

- Generaldiskussion
 - Reformbedarf und Reformziele
 - Alternativmodelle
 - + „Bayern-Modell“ (Bindung Familienlastenausgleichsleistungen an BAföG-Kriterien)
 - + „Sockelmodelle“ (Drei-Körbe-Modell, DSW-Modell)
 - + Bundesausbildungsförderungsfonds (BAFF)

- Rechtliche Würdigung der Reformmodelle
 - Klärung unterhaltsrechtlicher Fragen
 - Klärung steuerrechtlicher Fragen
- Veränderungsbedarf bei der elternunabhängigen Förderung
 - Erfahrungen mit der 18. BAföG-Novelle
 - Anpassungsbedarf bei den Bedarfssätzen und Freibeträgen
 - Strukturelle Veränderungen

Der Verlauf der Anhörung und die Stellungnahmen der eingeladenen Institutionen und Sachverständigen können dem Protokoll der 58. Sitzung des Ausschusses und den eingereichten schriftlichen Stellungnahmen (Ausschuß-Drucksache 13-680a-r) entnommen werden. Die Ergebnisse der Anhörung flossen in die weiteren Ausschußberatungen ein.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat die Beratung dieser Vorlagen in seiner 65. Sitzung am 10. Dezember 1997 (vgl. hierzu Ausschuß-Protokoll-Nr. 65), in seiner 66. Sitzung am 14. Januar 1998 (vgl. hierzu Ausschuß-Protokoll-Nr. 66) sowie in seiner 72. Sitzung am 22. April 1998 (vgl. hierzu Ausschuß-Protokoll-Nr. 72) fortgesetzt. Er hat in seiner 74. Sitzung am 6. Mai 1998 (vgl. hierzu Ausschuß-Protokoll-Nr. 74) abschließend beraten und beschlossen.

Von allen Fraktionen wurde eingeräumt, daß angesichts der statistisch nachgewiesenen Entwicklungen der Ausbildungsförderung ein dringender Handlungsbedarf der Reform bestehe. Demzufolge wurde seitens aller Fraktionen bedauert, daß es in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe nicht gelungen sei, ein konsensfähiges Strukturreformmodell zu entwickeln. Im Konsens aller Fraktionen und Ausschußmitglieder wurde angesichts nicht realisierbarer Alternativen die Notwendigkeit eines Kompromisses in der Form des 19. BAföGÄndG im Interesse der Studierenden begrüßt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. erinnerten daran, daß man sich vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und mit Blick auf die auch bei den Ländern restriktiv praktizierte Sparpolitik in den Wissenschaftshaushalten beim Kompromiß im Zuge des 18. BAföGÄndG darin einig gewesen sei, daß nur eine kostenneutrale BAföG-Strukturreform in dieser Legislaturperiode machbar wäre. Das von den Ländern favorisierte fortgeschriebene „Drei-Körbe-Modell“ erfülle diese Voraussetzungen mit bis zu 2 Mrd. DM Mehrkosten im Gegensatz zu dem vom Bund vorgeschlagenen „Bayern-Modell“ nicht, wie die Konferenz der Finanzminister festgestellt habe. Darüber hinaus bestünden erhebliche verfassungsrechtliche sowie rechtssystematische Bedenken im Bereich des notwendig zu ändernden Unterhalts- und Steuerrechtes. Grundsätzlich seien die Regierungsfaktionen gegen eine Aufgabe des Subsidiaritätsprinzips und würden keine elternunabhängige Ausbildungsförderung mittragen können. Mit dem vorgeschlagenen „Bayern-Modell“ (Zusammenlegung von Kindergeld und Ausbildungsfreibetrag) erfülle man nicht nur das Gebot der Kostenneutralität, sondern schaffe aufgrund einer neuen, leistungs-

Beratungsvorlagen	CDU/CSU und F.D.P.	SPD	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	PDS	Ergebnis der Abstimmung
Änderungsantrag der CDU/CSU, SPD und F.D.P. in A-Drucksache 13-859 (neu)	+	+	+	+	Zustim- mung
Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 13/10241 in der vom Ausschuß geänderten Fassung	+	+	o	o	Zustim- mung
Gesetzentwurf der SPD in Drucksache 13/9414	+	+	+	+	für erledigt erklärt
Antrag der SPD in Drucksache 13/6998	-	+	o	o	Ablehnung
Antrag der PDS in Drucksache 13/7058	-	o	o	+	Ablehnung
Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 13/7071	+	+	+	+	für erledigt erklärt
Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 13/10278	-	-	+	+	Ablehnung
Unterrichtung der Bundesregierung in Drucksache 13/9515	+	+	+	+	Kenntnis- nahme

Legende: + Zustimmung - Ablehnung o Enthaltung

bezogenen Umverteilung zugleich auch mehr Gerechtigkeit zwischen BAföG-Geförderten und Nicht-BAföG-Geförderten. Zu der gegenwärtigen Situation, wie sie im Zwölften Bericht nach § 35 BAföG dargestellt werde, hätte es nicht zu kommen brauchen, wäre der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht an der Blockadepolitik im Bundesrat gescheitert. Dann hätte man bereits zum Herbst 1996 die Bedarfssätze und Freibeträge um je 6% erhöhen können, womit die Gefördertenquote wieder auf über 30% angestiegen wäre. Als ein positiver Entwicklungsschritt im Rahmen des 19. BAföGÄndG wurde die Aufnahme des im Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vorgesehenen neuen internationalen Abschlüsse wie Bachelor und Master begrüßt. Die von der Fraktion der SPD geforderte additive Förderung von Bachelor- und Master-Studiengänge sei aus finanziellen Gründen derzeit nicht realisierbar.

Die Fraktion der SPD erinnerte daran, daß ihre Zustimmung zum 18. BAföGÄndG als zeitlich befristetem Kompromiß zum einen der Verhinderung des Darlehensmodells der Bundesregierung gedient habe, zum anderen aber auch davon abhängig gemacht worden sei, daß noch in dieser Legislaturperiode eine Strukturreform verabschiedet werden würde. Bei der Zusicherung einer kostenneutralen Reformlösung sei man zudem davon ausgegangen, daß die Haushaltsansätze vor der 18. BAföG-Novelle – also das Finanzvolumen der 17. BAföG-Novelle in Höhe von 2,4 Mrd. DM – zugrunde gelegt würde. Die Folgen dieser 18. BAföG-Novelle ließen sich an den drastisch gesunkenen Gefördertenzahlen unzweifelhaft ablesen, wie aus dem Zwölften Bericht nach § 35 BAföG zu ersehen sei. Dieser Abwärtstrend werde sich in dem relativ spät vorliegenden Bericht zur

15. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes erhärten. Bei den Anpassungen hätte eigentlich der Umstand berücksichtigt werden müssen, daß bei der Einkommensberechnung das 1996 angehobene Kindergeld voll zum Tragen komme, wodurch sich für viele BAföG-Empfänger faktisch eine weitere reale Absenkung der Förderleistungen ergeben würde. Das Argument, einer Strukturreform stünden unterhalts- und steuerrechtliche Änderungsbedarfe entgegen, wurde insoweit zurückgewiesen, als solche Änderungen im Rahmen der politischen Gestaltungsmacht machbar seien. Das von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erneut in die Diskussion eingebrachte BAFF-Modell stelle aufgrund seines enormen Anschubfinanzierungsbedarfs sowie der für die Rückzahler unzumutbaren Belastungen weder eine finanzpolitisch noch sozialpolitisch realistische und vertretbare Alternative zu dem fortgeschriebenen „Drei-Körbe-Modell“ dar, wie es von den Ländern vorgeschlagen und von der Fraktion der SPD nach wie vor unterstützt werde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht die Strukturreform, wie von ihr beim Kompromiß zum 18. BAföGÄndG befürchtet, als gescheitert an, nicht zuletzt auch deshalb, weil bereits der Ansatz, nur im engen Rahmen des selbst auferlegten Vorbehaltes einer kostenneutralen Lösung zu verhandeln, bildungs- und sozialpolitisch falsch gewesen sei. Inzwischen sei das BAföG aufgrund der seit Jahren unzureichenden Anpassungen an die Preissteigerungen als bildungspolitisches Instrument zur Herstellung von Chancengleichheit unwirksam geworden. Aus diesem Grunde sei ein neuer Generationenvertrag nötig, wie er im BAFF-Modell vorgeschlagen würde. Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ferner kritisiert, daß sich der Ausschuß für Bil-

dung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung im Beratungsprozeß über eine Strukturreform vorwiegend in der „Zuschauerrolle“ befunden habe.

Die Gruppe der PDS kritisierte das gesamte Verfahren der Bund-Länder-Arbeitsgruppe als eine rein taktische Operation und bewertete die im Umfeld geführte Diskussion als „verlogen“. Sie habe darum schon damals – das heutige Scheitern voraussehend – dem 18. BAföGÄndG als Kompromiß nicht zugestimmt, und sie fordere heute erneut eine entsprechende Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge an die Finanzentwicklung. Ihren damals gestellten Antrag müsse sie aufgrund der zwischenzeitlich fortgeschrittenen Entwicklung dahin gehend korrigieren, daß die BAföG-Parameter nach den aktuellen Forderungen des Beirats für Ausbildungsförderung anzuheben seien. Von den diskutierten Strukturreformmodellen favorisiere sie das „DSW-Modell“.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. legten in Ausschußdrucksache 13-859 (neu) einen Änderungsantrag vor, der wörtlich mit den in der vorgenannten Beschlußempfehlung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/10241 – mehrheitlich angenommenen Änderungen übereinstimmt und inhaltsgleich mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rehabilitationsrechtlicher Vorschriften der Fraktion der SPD (Drucksache 13/9414 vom 10. Dezember 1997) ist.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung votierte in seiner Sitzung am 6. Mai 1998 zu den vorgelegten Änderungsanträgen und zu den überwiesenen Vorlagen (s. Tabelle S. 9).

B. Besonderer Teil

Die vom Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung durch Änderungsantrag in Ausschußdrucksache 13-859 (neu) geänderten bzw. neu eingefügten Vorschriften beim Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 13/10242 werden wie folgt begründet:

Bonn, den 6. Mai 1998

Bärbel Sothmann
Berichterstatlerin

Doris Odendahl
Berichterstatlerin

Matthias Berninger
Berichterstatler

Dr. Karlheinz Guttmacher
Berichterstatler

Maritta Böttcher
Berichterstatlerin

Mit dem Änderungsantrag soll erreicht werden, daß die im BAföG und AFBG vorgesehenen Fristen, vor deren Ablauf Opfer der politischen Verfolgung in der DDR zur Erlangung von Vergünstigungen bei der Förderung den Ausbildungsabschnitt/die Fortbildungsmaßnahme begonnen haben müssen, an die Fristen angepaßt werden, die im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) für die Beantragung der dortigen (Ausgleichs-)Leistungen gelten. Aus Gründen einer einheitlichen Rechtsanwendung ist es erforderlich, den vorliegenden Entwurf des 19. BAföGÄndG entsprechend zu ergänzen. Die Verlängerung der Frist im BAföG knüpft nahtlos an die dort bereits ausgelaufene Frist an, so daß auch zur Zeit von der Ausschlußfrist Betroffene rückwirkend von der Neuregelung begünstigt werden.

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 17 a – Änderung des § 60 BAföG)

Aus Gründen einheitlicher Rechtsanwendung sehen die Änderungen vor, die im Bundesausbildungsförderungsgesetz geregelten Fristen, vor deren Ablauf Opfer der politischen Verfolgung in der DDR zur Erlangung von Vergünstigungen bei der Förderung den Ausbildungsabschnitt begonnen haben müssen, an die Fristen anzupassen, die im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz für die Beantragung der dortigen (Ausgleichs-)Leistungen gelten.

Zu Nummer 2 (Artikel 4 a – Änderung des § 30 AFBG)

Für die Frist zum Beginn einer Fortbildungsmaßnahme nach dem AFBG gilt die Begründung zu Nummer 1 entsprechend.

Zu Nummer 3 (Ergänzung des Artikels 5 durch einen neuen Absatz 2 a)

Diese Inkrafttretensvorschrift stellt sicher, daß § 60 BAföG innerhalb der verlängerten Frist lückenlos Anwendung findet.

